

Produkthaftung neu – Richtlinie bringt verschärfte Haftung



Im März 2024 hat das EU-Parlament die neue Produkthaftungs-Richtlinie verabschiedet. Formell muss sie noch der EU-Rat verabschieden und dann müssen die Mitgliedsstaaten sie bis voraussichtlich Mitte 2026 umsetzen. Die Richtlinie bringt zahlreiche, durchaus weitgehende Neuerungen. Vor allem dürfte es zu Verschärfungen im Bereich von Softwarefehlern (Datenverlust, Cyber Security) und einer Ausdehnung der Haftung auf Wirtschaftakteure kommen, für die Produkthaftung bisher kein Thema war.

Produkthaftung bedeutet, dass ein Hersteller, aber auch ein Importeur in den EWR, verschuldensunabhängig für Schäden haftet, die durch sein fehlerhaftes Produkt verursacht werden. Bricht etwa die Sprosse einer Leiter und verletzt sich deshalb jemand, haftet der Hersteller der Leiter auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last gelegt werden kann (z.B. bei unvorhersehbarem Materialbruch).

Die aktuelle Produkthaftungsrichtlinie stammt aus dem Jahr 1985. Seit damals hat sich die Herstellung und der Vertrieb von Produkten erheblich verändert und neue, insb digitale Technologien wie Software und Systeme künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) haben Einzug gefunden. Deshalb soll die Produkthaftung modernisiert und gleichzeitig an die bereits aktualisierten europäischen Vorschriften zum Produktsicherheitsrecht und zur Marktüberwachung angeglichen werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen kurz vorgestellt.

Haftung für Software und digitale Produktionsdateien

Software und digitale Produktionsdateien (z.B. für 3D-Drucker) gelten ausdrücklich als „Produkte“, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eigenständige Software (z.B. Smartphone-App für Medizinprodukte) oder um eine Software handelt, die in einem anderen Produkt integriert ist (z.B. Navigationsdienst in einem autonomen Fahrzeug). Ausgenommen sind jedoch kostenfreie oder Open-Source Software, die nicht geschäftlich zur Verfügung gestellt werden.

Kreis der Haftpflichtigen wird erweitert

Bisher beschränkte sich der Kreis der Haftpflichtigen auf den Hersteller, den Anscheinshersteller und den Importeur in den EWR.

Insbesondere der Onlinehandel führt aber vermehrt dazu, dass Produkte direkt aus Ländern außerhalb des EWR bezogen werden und im Haftungsfall kein Hersteller oder Importeur im

EWR greifbar ist. Um dem entgegen zu wirken, sollen künftig auch Bevollmächtigte des Herstellers, Fulfillment-Dienstleister (d.h. Lager-, Verpackungs- und Versanddienstleister) und – unter engen Voraussetzungen – sogar Einzelhändler und Betreiber von Online-Marktplätzen verschuldensunabhängig haften können.

Außerdem sollen zukünftig auch solche Unternehmen verschuldensunabhängig haften, die ein Produkt im Sinn der Produktsicherheit „wesentlich verändern“. Konsequenterweise soll mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung auch die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnen.

Was ist ein fehlerhaftes Produkt?

Nach der bisherigen Rechtslage ist ein Produkt dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man allgemein erwarten kann. Künftig sollen zur Beurteilung der Fehlerhaftigkeit auch die Produktsicherheitsvorschriften herangezogen werden. Beispielsweise könnte etwa ein fehlendes

Software-Update zur Fehlerhaftigkeit führen, wenn das Update für die Behebung von Schwachstellen der Cybersicherheit erforderlich ist. Ebenso könnten Beanstandungen der Behörden im Rahmen der Produktsicherheit sowie behördlich Rückrufe für eine Fehlerhaftigkeit des Produkts sprechen.

Bei Produkten mit besonders hohem Schadenpotential, wie z.B. Medizinprodukte mit lebenserhaltender Funktion, kann ohne Nachweis der Fehlerhaftigkeit des konkreten Produkts von einem Fehler ausgegangen werden kann, wenn das Produkt zu einer fehlerhaften Produktserie gehört.

Beweiserleichterungen für Geschädigte und Offenlegungspflicht von Beweisen

Wie bisher muss ein Geschädigter beweisen, dass das Produkt fehlerhaft ist, er einen Schaden erlitten hat und der Schaden durch den Fehler verursacht wurde (Kausalzusammenhang). Beim Beweis der Fehlerhaftigkeit und des Kausalzusammenhangs gibt es künftig aber Beweiserleichterungen, nämlich die widerlegbare Vermutung, dass beides, Fehler und Kausalzusammenhang, vorliegt.

Dafür müssen allerdings zwei Voraussetzungen gegeben sein: (i) Der Beweis muss für den Geschädigten „aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig“ sein und (ii) der Geschädigte muss zumindest nachgewiesen haben, dass das Produkt zum Schaden beigetragen hat (Mitursächlichkeit), wahrscheinlich fehlerhaft war und der Fehler wahrscheinlich den Schaden verursacht hat.

Diese doch eher vagen Formulierungen bedürfen in der Zukunft noch der inhaltlichen Konkretisierung durch die Gerichte und müssen in jedem Einzelfall geprüft werden. Als Faktoren für die technische oder wissenschaftliche Komplexität des Produkts (z.B. innovatives Medizinprodukt), die Komplexität der Technologie (z.B. KI-System oder maschinelles Lernen) und die Komplexität des Kausalzusammenhangs (z.B. zwischen der Anwendung eines Arzneimittels und einem Gesundheitsschaden) genannt. Offen bleibt aber, wann die Beweisführung „übermäßig schwierig“ sein soll und wann der „hinreichende Beweis“ der Mitursächlichkeit und der Wahrscheinlichkeit der Fehlerhaftigkeit und des Kausalzusammenhangs erbracht sind.

Neu ist auch, dass ein Beklagter verpflichtet werden kann, Beweismittel offen zu legen. Das soll nur gelten, wenn der Schadenersatzanspruch plausibel erscheint und wenn die Offenlegung verhältnismäßig ist. Sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen, muss deren Schutz gewahrt werden. Diese Offenlegungspflicht (discovery) kennen Staaten außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtsraums bisher in dieser weiten Form nicht. Deshalb bleibt auch hier bleibt abzuwarten, wie die Gerichte sie interpretieren werden.

Datenverlust als Schaden, keine Haftungshöchstgrenzen, Softwareupdates

Der Verlust und die Verfälschung von Daten so-

wie die Kosten für deren Rettung und Wiederherstellung werden explizit als ersatzfähiger Schaden anerkannt, es sei denn die Daten werden ausschließlich für nicht berufliche Zwecke verwendet. Hier besteht durchaus großes Schadenpotential (Stichwort: Cybersicherheit), vor allem aufgrund fehlerhafter Software oder mangelnder Updates / Upgrades.

Selbstbehalte und eine Haftungsobergrenze, die es bisher gab, werden generell gestrichen. Weiters war für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit bislang ausschließlich der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts maßgeblich. Das soll auch grundsätzlich so bleiben. Allerdings kann bei Software und damit verbundenen Dienstleistungen auch ein späterer Zeitpunkt maßgeblich sein, nämlich dann, wenn der Hersteller weiterhin Kontrolle über die Software hat und der spätere auftretende Produktfehler auf Software oder damit verbundene Dienstleistungen zurückzuführen ist. Im Wesentlichen bedeutet das, dass der Hersteller erforderliche Software-Updates oder -Upgrades bereitstellen muss, um weiterhin die Sicherheit des Produkts zu gewährleisten und Schwachstellen, etwa im Bereich der Cybersicherheit, zu beheben.

Künstliche Intelligenz

Neben der neuen Produkthaftungs-Richtlinie hat die EU-Kommission auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung veröffentlicht. Die beiden Richtlinien sollen nebeneinander gelten, weshalb sich die Frage stellt, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

Grundsätzlich unterliegt KI auch der hier erörterten Produkthaftungs-Richtlinie, also nicht nur der Richtlinie über die KI-Haftung. Allerdings dürften sich die beiden Richtlinien nicht wirklich überschneiden. Nach der Produkthaftungs-Richtlinie gilt eine verschuldensunabhängige Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Schäden aus Datenverlust, die fehlerhafte KI-Systeme betroffenen Einzelpersonen verursachen. Nach der KI-Richtlinie gibt es hingegen eine Verschuldenshaftung für jede Art von Schäden und gegenüber jedem Geschädigten, also auch juristischen Personen. Die KI-Richtlinie sanktioniert im Wesentlichen die Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften des AI Acts. Beide Richtlinien sollen sich ergänzen.

Fazit: Die neue Produkthaftungs-Richtlinie bringt erhebliche Verschärfungen mit sich. Zum einen werden Wirtschaftsakteure, die bisher nicht der Produkthaftung unterlagen, als neue Haftungssubjekte der Richtlinie einbezogen. Zum anderen gibt es deutliche Beweiserleichterungen für Geschädigte, einschließlich einer Pflicht zur Offenlegung von Beweisen. Und nicht zuletzt gilt die Produkthaftung explizit auch für Software und KI-Systeme. Außerdem werden Hersteller oder Anbieter von Software in die Pflicht genommen, unter ihrer Kontrolle stehende Software durch Updates und Upgrades auch nach ihrem Inverkehrbringen auf einem hinreichenden Sicherheitsstand zu halten.

Zum Autor



Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E.
ist Rechtsanwalt bei
GPK Pegger Kofler & Partner
Rechtsanwälte.

▲ Nähere Infos unter www.lawfirm.at